



Zweckverband **Verkehrsverbund Großraum** Ingolstadt

Einnahmenaufteilungsrichtlinie

gültig ab 03. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einnahmenaufteilung	5
1.1	Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle.....	5
1.2.	Grundsätze	5
1.2.1.	Allgemeines.....	5
1.2.2.	Verfahren bei Änderungsanträgen	6
1.2.3.	Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren	7
1.3.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG	8
1.3.1.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	9
1.3.1.1	Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG.....	9
1.3.1.2	Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig	10
1.3.1.3	Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung)	10
1.3.1.4	Aufteilungserfordernis INVG – VU.....	10
1.3.2.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	11
1.4.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger.....	11
1.4.1.	Schüler/Auszubildende ohne Umstieg.....	11
1.4.2.	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	12
1.4.3.	Schüler/Auszubildende im "INVG-Altgebiet"	12
1.4.4.	Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten).....	13
1.5.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende	14
1.5.1.	Schüler ohne Umstieg	14
1.5.2.	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	14
1.6.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets.....	14
1.7.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende	14
1.8.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets Erwachsene	16
1.9.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise	16
1.9.1.	Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)	17
1.9.1.1	Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets).....	17
1.9.1.2	Sondertickets	17

1.9.2. Aufteilung übriges "INVG-Altgebiet" sowie Brutto-Vertragslinien der Landkreise ...	19
1.9.3. Aufteilung der übrigen sonstigen Fahrausweise (VGI-Gebiet außerhalb "INVG-Altgebiet").....	20
1.9.4. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte.....	20
2. Verfahren der Einnahmenmeldung	21
2.1. Monatsmeldungen	21
2.2. Jahresmeldungen	22
3. Verfahren Einnahmenclearing.....	23
3.1. Grundsätze	23
3.2. Monatlicher Ausgleich	23
3.3. Jahresausgleich.....	23
3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen	24
4. Vertrieb.....	25
4.1. Vertriebsverpflichtung.....	25
4.2. Vertriebsberechtigung	25
4.3. Anforderungen an den Vertrieb	25
5. Änderungen	26
6. Salvatorische Klausel	26
Anlagen	26

Abkürzungsverzeichnis

DB	Deutsche Bahn AG
EAR	Einnahmenaufteilungsrichtlinie
B/S-Zeitkarten	Bus- / Schiene-Zeitkarten
EAV-Stelle	Einnahmenaufteilungsstelle
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fa. Seitz	Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH, Neuburg a d. D.
gevas	gevas humberg & partner GmbH, München
INVG	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH, Augsburg
SBI	Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt
SGB IX	Sozialgesetzbuch Abschnitt IX
VGI	Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt
VU	Verkehrsunternehmen
WIKOM	WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz

1. Einnahmenaufteilung

1.1. Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle (im Folgenden kurz: EAV-Stelle)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) beauftragt einen externen sachverständigen Dienstleister mit der Durchführung der Einnahmenaufteilung. ~~Bis zum 31.12.2023 wurde die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz (im Folgenden kurz: WIKOM) damit beauftragt. Die WIKOM wird dabei durch die gevas humberg & partner GmbH, München als Unterauftragnehmer unterstützt.~~

1.2. Grundsätze

1.2.1. Allgemeines

Die Fahrgeldeinnahmen, die im Rahmen der Anwendung des VGI-Tarifes erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt beauftragte EAV-Stelle aufgeteilt. Dabei gehören Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen,

- die nur eine Nutzung eines Verkehrsunternehmens zulassen und eine Nutzung anderer Verkehrsunternehmen ausschließen oder
- die sich unmittelbar Verkehrsunternehmen zuordnen lassen

allein dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende direkte Zuteilung ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis nachstehender Regelungen aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen soll möglichst das tatsächliche Nutzungsverhalten der Fahrgäste unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen bei der Anwendung der festgelegten Aufteilungsregeln zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung von Regeln für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen soll je nach Einnahmensegment auf folgende Grundlagen zurückgegriffen werden:

- Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg, Tarifzone Ausstieg, Tarifzone via)
- Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Doppelzählung bedeutet, dass eine Umstiegszone, entsprechend der Anzahl der vom Umstieg betroffenen Verkehrsunternehmen, multipliziert wird.
- In Tarifzone 100 (mit 199) gefahrene Nutzplatzkilometer je Verkehrsunternehmen im ÖPNV, nicht bei den EVU, im Anwendungsbereich des VGI-Tarifes, differenziert nach Linien
- Excel-Tabellen der Schulträger für Umsteiger (Landratsämter, weitere Schulträger)
- Die fortgeführte Liste des Landkreises Eichstätt mit Schülern/Auszubildenden, die vor 09/2018 bis mindestens 31.12.2021 B/S-Zeitkarten erhalten hätten bzw. würden.

Generell gilt, dass die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag zwischen der INVG und den EVU erforderlichen Daten, wie ermittelte Fahrausweise / Stückzahlen, zu 100%, ohne Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen sind. Das Nutzungsverhalten der Fahrgäste mit

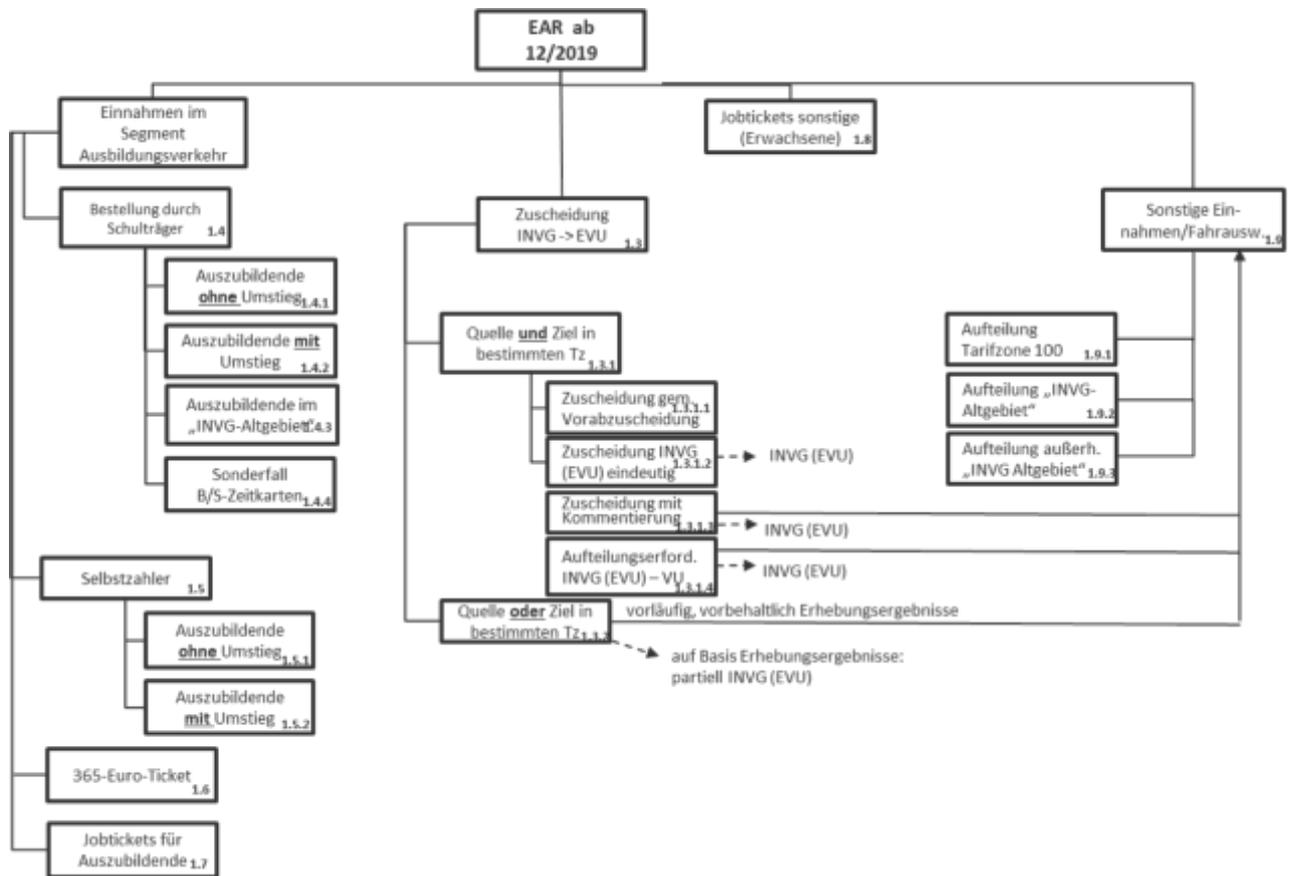
VGI-Fahrscheinen in den Verkehrsmitteln der EVU wird nach dem derzeit gültigen Assoziierungsvertrag abgegolten. Näheres wird in Ziffer 1.3 geregelt.

1.2.2. Verfahren bei Änderungsanträgen

Soweit im Einzelfall von den nachfolgenden Ziffern 1.3 bis 1.8 abweichende Regeln von den den VGI-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen gewünscht werden, gilt folgendes Verfahren:

- Das jeweilige Verkehrsunternehmen stellt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes VGI mit Beschreibung und Begründung des Antragsgegenstandes sowie Benennung des Zeitpunktes, ab dem die Änderung gelten soll und der voraussichtlich davon betroffenen Fahrgeldeinnahmen. Der gewünschte Änderungszeitpunkt darf höchstens ein Jahr rückwirkend nach erfolgter vorläufiger Einnahmenaufteilung beantragt werden.
- Der Zweckverband VGI leitet den jeweiligen Antrag an die unter 1.1 genannte EAV-Stelle für eine Stellungnahme weiter. Die EAV-Stelle erstellt diese Stellungnahme und übermittelt sie an den Zweckverband VGI. Der Zweckverband VGI übersendet anschließend den jeweiligen Antrag des Verkehrsunternehmens mit der Stellungnahme der Einnahmenaufteilungsstelle an alle Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates mit der Bitte um Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung des Antrages gegenüber dem Zweckverband VGI. Der Versand der Anträge mit Stellungnahme der EAV-Stelle erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang des betreffenden Antrages beim Zweckverband VGI.
- Die Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erhalten eine Frist von vier Wochen zur Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung. Sofern sich Mitglieder bis zum Ablauf dieser Frist nicht äußern, gilt dies als Zustimmung.
- Sofern eine einstimmige Zustimmung zum jeweiligen Antrag seitens aller Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erklärt wird, informiert der Zweckverband VGI darüber in den nächsten turnusmäßigen Sitzungen des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates. Unmittelbar nach Fristablauf wird bei einem einstimmigen Ergebnis auch das antragstellende Verkehrsunternehmen sowie die EAV-Stelle darüber informiert. Die EAV-Stelle wendet die abweichend vereinbarte Regelung ab dem beantragten Zeitpunkt der Änderung im Rahmen der Durchführung der Einnahmenaufteilung an.
- Sofern kein einstimmiges Votum seitens der Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erfolgt, ist der Antrag abgelehnt.
- Kommt kein einstimmiges Votum zustande, kommt das Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 3.4 zur Anwendung.
- Die behandelten Änderungsanträge werden in Anlage 6 der Einnahmenaufteilungsrichtlinie (im Folgenden kurz EAR) dokumentiert.

1.2.3. Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren



1.3. Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG

Im Hinblick auf die fortgeltenden Assoziierungsverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Geltungsbereich dieser Verträge auf die INVG zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich dieser Verträge umfasst folgende Tarifzonen bzw. die in diesen Tarifzonen liegenden Bahnhöfe/Haltepunkte:

Tarifzone	Bahnhöfe/Haltepunkte
100	Ingolstadt Hauptbahnhof, Ingolstadt Nord, Ingolstadt Audi
211	Gaimersheim, Eitensheim
299	Tauberfeld
255	Ernsgraben, Vohburg
240	Baar-Ebenhausen
399	Weichering
411	Adelschlag
499	Rohrenfeld
531	Münchsmünster
543	Rohrbach
554	Neuburg
612	Eichstätt Bahnhof, Wasserzell
613	Eichstätt Stadt, Rebdorf
651	Brunnen
724	Kinding
743	Pfaffenhofen
753	Unterhausen, Straß-Moos
813	Dollnstein
842	Reichertshausen
853	Schrobenhausen
857	Burgheim
943	Paindorf

Die im Folgenden in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 dargestellten Regelungen ab 01.09.2018.

Da ab Dezember 2019 (Eröffnung Audi-Bahnhalte) wesentliche Änderungen der für Ziffer 1.3 maßgeblichen Randbedingungen eintreten, werden frühestens im Fahrplanjahr 2021 ab Dezember 2020 Fahrgasterhebungen auf allen vom Assoziierungsvertrag umfassten Bahnstrecken durchgeführt. Der Umfang dieser Fahrgasterhebungen entspricht grundsätzlich dem der Verbundstarterhebungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden bzw. dem im Assoziierungsvertrag vereinbarten Umfang. Im Rahmen dieser Fahrgasterhebungen erfolgt auch eine differenzierte Erfassung der Umsteiger zwischen Bus und Bahn im gesamten VGI-Tarifgebiet.

Im Fahrplanjahr 2021 werden die Fahrgasterhebungen auf den seitens der Bayerischen Regiobahn (BRB) und der agilis Verkehrsgesellschaft (agilis) bedienten Bahnstrecken durchgeführt. Auf den seitens der DB Regio AG bedienten Bahnstrecken werden 2021 keine Fahrgasterhebungen durchgeführt. Umfang, Kostentragung und Durchführungszeitraum dieser Erhebungen werden im Laufe des Jahres 2021 möglichst frühzeitig abgestimmt und entschieden.

Die ausgewerteten Ergebnisse der Fahrgasterhebungen 2021 oder 2022 werden rückwirkend ab 2021 auf die für die Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 relevanten Teile der Einnahmenaufteilung angewandt. Hierbei gilt, dass in Jahren, in denen keine Erhebung stattfindet und keine abgestimmte Schlussrechnung vorliegt, die Einnahmenaufteilung und damit verbundene Erlösansprüche linear mit den Ergebnissen des Jahres der zuletzt abgestimmten Schlussrechnung und der nachfolgenden Erhebung fortgeschrieben werden.

Die Jahre ab 01.09.2018 bis einschließlich 2020 werden gemäß den folgenden Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 abgerechnet, wobei für das Jahr 2020 bezogen auf den nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhaltes Brunnen zwischen Brunnen und Schrobenhausen neu entstandenen Bus-Bahn-Parallelverkehr folgende Sonderregelung gilt:

- die Aufteilung der Zeitkarten für Schüler und Auszubildende erfolgt gemäß Bestellung durch den Schulträger
- die Aufteilung aller übrigen Fahrkarten erfolgt im Verhältnis des Verkaufes am BRB-Verkaufsautomat am Bahnhof Brunnen und des Fahrerverkaufs der betroffenen Verkehrsunternehmen.

1.3.1. Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß obiger Tabelle in 1.3 ist der Matrix in Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird hierbei je Verkehrsrelation folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Zuschreibung gemäß ehemaliger Vorabzuschreibung INVG (1.3.1.1)
- Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig (1.3.1.2)
- Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung, 1.3.1.3)
- Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU (1.3.1.4)

1.3.1.1 Zuschreibung gemäß ehemaliger Vorabzuschreibung INVG

Alle in der Matrix in Anlage 1 orange markierten Verkehrsrelationen (von/nach Tarifzonen 100 – 299) werden mit den im Jahr 2019 für die EVU ermittelten Anteilen der Fahrgeldeinnahmen

und Stückzahlen auf die INVG zugeschrieben. Die Aufteilung INVG – EVU auf diesen Verkehrsrelationen erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

Auf Basis der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2022 werden die Umsteiger Bus - Bahn ermittelt und der entsprechende Einnahmenanteil den direkt betroffenen Verkehrsunternehmen und der INVG zugeschrieben. Die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag für den Ausgleich an die EVU erforderlichen Daten, wie in den Verkehrsmitteln der EVU ermittelte Fahrausweise/ Stückzahlen, sind zu 100%, ohne Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen.

Die Zuweisung des der INVG im in Anlage 1 orange markierten "INVG-Altgebiet" zuzuschreibenden Bahnanteils erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2022, die Aufteilung des verbleibenden Busanteils im INVG-Altgebiet erfolgt nach den Regeln unter Ziffer 1.8.1. und 1.8.2.

1.3.1.2 Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 dunkelgrün markierten Verkehrsrelationen zur INVG ist eindeutig und erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.3.1.3 Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellgrün markierten Verkehrsrelationen ist auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten Kommentierungen eindeutig und erfolgt nach den Regeln gemäß 1.3.1.2 (bei EVU) bzw. 1.4 ff (bei Busverkehrsunternehmen/VU).

1.3.1.4 Aufteilungserfordernis INVG – VU

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellrot markierten Verkehrsrelationen erfordert eine Aufteilung gemäß Anlage 3 zwischen der INVG und Busverkehrsunternehmen (VU).

Die Aufteilung erfolgt für die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler nach den Regeln gemäß 1.4.

Für den Zeitraum 01 – 11/2019 erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der im Zeitraum 01 – 08/2018 bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU verkauften Fahrausweise.

Ab 12/2019 erfolgt die Verteilung im für den Zeitraum 01 - 11/2019 ermittelten Verhältnis.

Abweichend von den oben dargestellten Aufteilungsregeln gelten für folgende Verkehrsrelation gesonderte Regelungen:

- Tarifzone 100 (Ingolstadt) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)

Für die genannten "Via-Beziehungen" erfolgt zunächst die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zur INVG. Da aber mit den (teureren) Fahrscheinen dieser Via-Beziehungen auch die direkten günstigeren Busverbindungen genutzt werden können, ist auch eine anteilige Zuschreibung zu den betroffenen Busunternehmen (VU) vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende Buslinie:

- Verkehrsrelation 100 - 613: Linie X80 der JVB Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH

Da die Nutzung dieser Buslinie mit Fahrscheinen via Tarifzone 612 nicht aus den verkauften Fahrscheinen hervorgeht, wurden zur Feststellung der anteiligen Busnutzung im Juni 2019 Verkehrserhebungen durchgeführt.

Die im Rahmen der Verkehrserhebung ermittelten Ergebnisse zur anteiligen Busnutzung werden rückwirkend ab September 2018 angewandt. Dies gilt bis zum Vorliegen neuer Erhebungsergebnisse inklusive deren Rückrechnung auf das Jahr 2021.

1.3.2. Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen mit EVU-Bedienung gemäß der Tabelle in 1.3 sind direkte Busverbindungen, aber auch Umsteigeverbindungen Bus - Bahn möglich. Eine Ermittlung der Umsteigeverbindungen Bus - Bahn auf Grundlage der verkauften Fahrkarten ist nicht eindeutig möglich. Insoweit erfordert eine Klärung entsprechende Fahrgasterhebungen.

Diese liegen für alle EVU frühestens ab 2021/2022 vor. Deshalb werden für den Zeitraum 01.09.2018 bis einschließlich 2020 für die Aufteilungen gemäß Ziffer 1.3.2 die auf Basis der BRB- und agilis-Erhebungen des Fahrplanjahres 2019 ermittelten Aufteilungsschlüssel angewandt, die gegenüber den Aufteilungsschlüsseln ohne Erhebungsergebnisse nur geringfügige Modifikationen ergeben.

Die Aufteilung zwischen VU und INVG erfolgt nach dem Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Die Zuschreibung der jeweiligen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgt direkt zu den betroffenen Busverkehrsunternehmen (für den Abschnitt zwischen Quell- oder Zielzone ohne EVU-Bedienung und Umstiegsbahnhof) und der INVG (für den Abschnitt zwischen Umstiegsbahnhof und Quell- oder Zielzone mit EVU-Bedienung). Den betroffenen EVU wird der jeweils relevante Fahrtabschnitt gemäß den Regeln des Assoziierungsvertrages zugeordnet.

1.4. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger

1.4.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen, die auf Schüler/Auszubildende ohne Umstieg entfallen, sind anhand der Bestelldaten der Schulträger (Landratsämter, Schulverbände,

Gemeinden, Schulen) ermittelbar. Die auf die einzelnen Verkehrsunternehmen entfallenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus den Bestelldaten der Schulträger und verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Auf Basis dieser Bestelldaten greift die EAV-Stelle auf die von den VU monatlich gemeldeten Verkaufsdaten für Schüler mit Schulwegkostenfreiheit zurück.

Im "INVG-Altgebiet" innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 ist eine derart eindeutige Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsunternehmen nicht möglich und wird nach dem in Ziffer 1.4.3 beschriebenen Verfahren vorgenommen.

Soweit im Einzelfall ein anderes als das Verkehrsunternehmen, bei dem die jeweiligen Schülerkarten bestellt werden, auf den die bestellten Schülerkarten betreffenden Verkehrsrelationen ebenfalls Beförderungsleistungen für diese Schüler erbringt (Parallelverkehr), so wird ihm auf Antrag und geeignetem Nachweis relationsbezogen ein Einnahmenanteil zugeschrieben (s. 1.2.2).

1.4.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Für die Schüler/Auszubildende, die von mehr als einem Verkehrsunternehmen befördert werden, bestellen die Schulträger im Regelfall die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei demjenigen Verkehrsunternehmen, bei dem der Einstieg am Wohnort des Schülers/Auszubildenden erfolgt.

Die Schüler/Auszubildenden mit Umstieg(en) werden von den Schulträgern in einer separaten Excel-Tabelle gemäß einheitlicher Mustervorlage zu Beginn eines Schuljahres erfasst.

Die Excel-Listen sind von den Schulträgern zwecks Einnahmenaufteilung bis zum 31.10. jedes Jahres an die EAV-Stelle zu melden. Bis zur Auswertung der aktuellen Listen werden seitens der EAV-Stelle die Umsteigerdaten des vorherigen Schuljahres verwendet.

1.4.3. Schüler/Auszubildende im "INVG-Altgebiet"

Aufgrund der Komplexität der Verkehrsbeziehungen im "INVG-Altgebiet" innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 ist in diesem Bereich das in 1.4.1 und 1.4.2 beschriebene Verfahren nicht sinnvoll anwendbar. Es wird deshalb ab 03.12.2019 eine Aufteilung der auf Schüler und Auszubildende entfallenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach einem Routingverfahren vorgesehen.

Hierfür wird das seitens der INVG bislang zur Ermittlung der mittleren Reiseweite gemäß § 3 Abs. 5 PBefAusglV verwendete Routingverfahren herangezogen. Sofern gemäß Routingverfahren ein Umstieg ermittelt wird, so erfolgt die Aufteilung von Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen innerhalb der Tarifzone 100 zu gleichen Teilen, bei über die Tarifzone 100 hinausgehenden Verbindungen im Verhältnis der jeweils durchfahrenen Tarifzonen. Für den Dezember 2019 wird festgelegt, dass das Routingverfahren ohne Berücksichtigung von Umsteigern angewandt wird.

Die Datenbank für das Routingverfahren im INVG-Altgebiet mit den Schülermonatskarten muss alle Bestellungen aller Schulträger umfassen. Soweit andere Unternehmen als die INVG am Verkauf beteiligt sind, sind deren Verkaufsdaten ergänzend durch die EAV-Stelle festzustellen und an die INVG mit derselben Datensatzstruktur wie bei der INVG in anonymisierter Form weiterzureichen.

Für Routingzwecke sind die Fahrpläne aller Linien, die im INVG-Altgebiet bedienen, in das Routingsystem einzupflegen. Seitens der im INVG-Altgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen erfolgt eine eigenständige Prüfung mit Hilfe des Fahrplanauskunftssystems auf der INVG-Homepage hinsichtlich der Vollständigkeit der Fahrpläne der Linien des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Auf Basis dieser Prüfung geben die Verkehrsunternehmen eine Rückmeldung an die INVG und die EAV-Stelle über die Vollständigkeit, zudem werden im Bedarfsfall fehlende Fahrplandaten übermittelt. Das Einpflegen der fehlenden Fahrplandaten erfolgt durch die INVG.

1.4.4. Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten)

Nach den Beförderungsbedingungen der DB werden B/S-Zeitkarten für Verbindungen ausgegeben, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. aneinander anschließen, soweit die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt, soweit es sich bei dem Busverkehr nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes handelt und eine vertragliche Regelung zwischen den EVU und den betroffenen VU besteht. In der Region Ingolstadt besteht eine solche Vereinbarung zwischen DB und RBA. Die B/S-Zeitkarten wurden von allen EVUs anerkannt.

Die Bus-/Schiene-Zeitkarten wurden ausschließlich durch den Landkreis Eichstätt bestellt. Ab dem 01.09.2018 liegt die Gesamtstrecke der zu befördernden Schüler des Landkreises Eichstätt im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs, so dass keine Bestellung von B/S-Zeitkarten mehr durch den Landkreis Eichstätt beim ABO-Center der DB in Stuttgart erfolgt.

Gemäß den Beförderungsbedingungen für die B/S-Zeitkarten gelten sie bisher ausschließlich für Beförderungen auf Buslinien der RBA und der DB Regio AG. In dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen der DB bzw. DB Regio AG sind linien- und Fahrkartengattungsspezifische Einnahmenaufteilungsschlüssel festgelegt.

Im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung ab 01.09.2018 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Landkreis Eichstätt kennzeichnet die Schüler/Auszubildende, die bisher und künftig B/S-Zeitkarten erhalten haben und erhalten würden in seinen Bestellungen, so dass erkennbar ist, um welche RBA-Linie und Fahrkartengattung es sich bisher handelte. Die ehemaligen B/S-Zeitkarten werden seitens des Landkreises Eichstätt bei der RBA bestellt.

Die Einnahmenaufteilung ist im Einvernehmen zwischen der INVG, den EVU und der RBA in einer gesonderten Vereinbarung vom 01.09.2018 bis zum 31.12.2021 geregelt. Bis dahin gilt der in dieser Vereinbarung festgelegte pauschale Aufteilungsschlüssel zwischen RBA und INVG für die Zuschuldung der Stückzahlen (Schülermonatskarten) und Fahrgeldeinnahmen. Eine Anschlussvereinbarung wird zwischen den Beteiligten rechtzeitig geschlossen.

Die der INVG zugeschriebenen Stückzahlen sind der Ermittlung des Einnahmenausgleichsanspruchs der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß § 5 des Assoziierungsvertrags zwischen der INVG und den EVU in der aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Auf dieser Basis rechnet die INVG gemäß Assoziierungsvertrag die den einzelnen EVU zuzurechnenden Stückzahlen und den Einnahmenausgleichsanspruch mit den EVU ab.

1.5. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende

1.5.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Basierend auf der Annahme, dass keine genauen Informationen über den Start und Zielort der Schüler/Auszubildenden bekannt sind, ist eine Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen anhand der Startzone und der Zielzone vorgesehen. Dazu werden die Verkäufe aus 1.4 als Basis herangezogen, um die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die Relation von Startzone nach Zielzone (ggfs. Viazone) zu ermitteln und die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach 1.4.1 und 1.4.3 nach diesem Verhältnis auf die betroffenen Unternehmen zu verteilen.

1.5.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bei selbstzahlenden Schülern/Auszubildenden erfolgt grundsätzlich analog den Kriterien für Schüler/Auszubildende ohne Umstieg gemäß 1.4.2., vorbehaltlich einer Antragstellung durch VU zur begründeten Abweichung von diesem Grundsatz gemäß 1.2.2.

1.6. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets

Die folgenden Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets gelten nur bis zum 31. Juli 2024 und stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt des Freistaats Bayern, die für die im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket anfallenden Ausgleichszahlungen benötigt werden.

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil aufgeteilt.

Der Ausbildungsanteil der 365-Euro-Tickets wird analog den Schülermonatskarten Schulträger aufgeteilt (s. 1.4).

Der Freizeitanteil der 365-Euro-Tickets wird vorläufig pauschal mit 20 Prozent in der Tarifzone 100 und mit 10 Prozent außerhalb der Tarifzone 100 angesetzt.

Die vorgenannten pauschalen Freizeitanteile werden durch eine geeignete Nutzerbefragung im Rahmen der Antragstellung für das zweite Nutzungsjahr ab August 2022 überprüft und ggf. rückwirkend zum 01. August 2021 sowie ab 01. August 2022 angewandt.

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen des Freizeitanteils auf Relationen wird proportional zur prozentualen Verteilung der Einnahmen der Wohnort-Tarifzone auf Ziel-Tarifzonen bezogen auf Einzelfahrscheine Kind, 6-er-Karte Kind und Ferienkarte vorgenommen. Sofern die Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019 für die jeweilige Wohnort-Tarifzone bei den vorgenannten Fahrkartenarten weniger als 1.000 Euro betragen, werden auch Einzelfahrscheine Erwachsene, Tageskarten, Partnertageskarten und 6er-Karten Erwachsene in die prozentuale Einnahmenverteilung einbezogen. Bei der Verteilung auf Relationen zwischen Wohnort und Zielort werden nur solche Relationen berücksichtigt, auf die mindestens 10% der Einnahmen aller Relationen vom Wohnort aus sowie mindestens 1.000 Euro im Jahr 2019 entfallen. Sofern die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird keine von der Aufteilung des Ausbildungsanteils abweichende Aufteilung des Freizeitanteils vorgenommen.

Das im vorstehenden Absatz genannte Bezugsjahr 2019 wird zunächst nur für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2021 herangezogen. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 wird geprüft, ob das Bezugsjahr 2019 durch aktuellere Einnahmedaten ersetzt werden kann.

Anschließend erfolgt die Aufteilung des so ermittelten relationsbezogenen Einnahmenanteils für die Freizeitnutzung auf die Verkehrsunternehmen gemäß 1.3 und 1.9 der vorliegenden Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

1.7. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende

Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende sind wie die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger (s. 1.4) und Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/ Auszubildende (s. 1.5) ebenfalls relevant für die Ausgleichszahlungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz. Insoweit muss auch hier für jedes einzelne Jobticket eines Auszubildenden eine nachvollziehbare Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgen, eine pauschale Aufteilung (s. 1.8) genügt nicht.

Grundlage der Verteilung sind die seitens der INVG an die EAV-Stelle bis zum 15. des Folge-monats zu übergebenden Bestelldaten für Jobtickets, aus denen hervorgeht, ob diese für einen Auszubildenden bestellt wurden. Für diese Jobtickets für Auszubildende erfolgt die Verteilung wie folgt:

- Jobticket Premium: Prüfung eines möglichen Vor-/Nachumstiegs zwischen Regionalbus und Bahn. Sofern kein Umstieg erforderlich, vollständige Zuweisung zur INVG (bzw. EVU). Sofern Umstieg Regionalbus - Bahn erforderlich, anteilige Zuweisung der Regionalbus-Zu- bzw. -Abbringerfahrt zum betroffenen Verkehrsunternehmen im Verhältnis der durchfahrenen Zonen (Umstiegszone wird doppelt gezählt), Zuweisung der übrigen Fahrtanteile zur INVG.
- Verkehrsrelationen im Stadtgebiet Ingolstadt (Tarifzonen 100 mit 199): Anwendung des nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssels auf Basis der Nutzplatzkilometer.

- Verkehrsrelationen zwischen Stadtgebiet Ingolstadt und übrigen VGI-Tarifgebiet: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Soweit eine Direktverbindung zwischen Wohnort und dem jeweiligen Arbeitgeber durch das Regionalbusunternehmen möglich ist, vollständige Zuweisung zum jeweiligen Regionalbusunternehmen. Sofern ein Umstieg in Ingolstadt erforderlich ist, Zuweisung zum jeweiligen Regionalbusunternehmen abzüglich des Abschnittes innerhalb der Zone 100. Der Abschnitt innerhalb der Zone 100 wird gemäß dem nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssel auf Basis der Nutzplatzkilometer innerhalb der Tarifzone 100 aufgeteilt. Die Aufteilung zwischen dem Fahrtabschnitt von/nach der Tarifzone 100 und dem Fahrtabschnitt innerhalb der Tarifzone 100 erfolgt im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen. Die Umstiegszone 100 wird dabei doppelt gezählt (gemäß 1.2.1).
- Verkehrsrelationen mit Start- und Zielzone außerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Bei Parallelbedienung erfolgt jeweils eine anteilige Zuweisung.

Hinweis: Auf Basis der für Schüler und Auszubildende gemäß 1.4 – 1.6 vorgenommenen Einnahmenaufteilung stellt die EAV-Stelle die für die Antragstellung gemäß § 45a PBefG benötigten Einnahmedaten und Stückzahlen jeweils als Jahreswert bis zum 30.04. des Folgejahres allen betroffenen Verkehrsunternehmen mit einer schriftlichen Mitteilung zur Verfügung.

1.8. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets Erwachsene

Vor der pauschalen Aufteilung der verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise nach 1.9 erfolgt aufgrund der höheren Bedeutung für die Fahrgeldeinnahmen und den vorhandenen Verkaufsinformationen eine detaillierte Aufteilung der Jobtickets Erwachsene. Diese Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgt analog des in 1.7 dargestellten Verfahrens. Grundlage der Verteilung sind die seitens der INVG an die EAV-Stelle bis zum 15. des Folgemonats zu übergebenden Bestelldaten für Jobtickets.

1.9. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise

Die nach Aufteilung gemäß 1.3 - 1.8 verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise werden nach dem in den Ziffern 1.9.1 bis 1.9.3 beschriebenen Verfahren aufgeteilt.

Wesentliche Grundlage der Aufteilung sind die erbrachten Nutzplatzkilometer im Stadtgebiet Ingolstadt. Für die Einnahmenaufteilung ab dem Monat Dezember 2019 bis einschließlich Dezember 2020 wird auf den seitens der EAV-Stelle ermittelten vorläufigen Nutzplatzkilometerschlüssel zurückgegriffen.

Ab Januar 2021 sollen die Nutzplatzkilometer u.a. mit Hilfe eines noch in Entwicklung befindlichen Unternehmerportals ermittelt werden. Dieses Verfahren wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretung auch der Verkehrsunternehmen unter weiterer Anpassung an die spezifischen VGI-Randbedingungen im Jahr 2021 weiterentwickelt und nach Fertigstellung und Zustimmung aller Unternehmen, die Verkehrsleistungen im INVG-Altgebiet erbringen, für die endgültige Aufteilung rückwirkend ab 01.01.2021 angewandt.

1.9.1. Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)

1.9.1.1 Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets)

Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der folgenden sonstigen Fahrausweise erfolgt bei Gültigkeit ausschließlich in den Tarifzonen 100 und 199 (innerhalb des Stadtgebietes von Ingolstadt) unabhängig vom Ausgabeort auf Grundlage des gemäß 1.8 ermittelten Nutzplatzkilometer-Schlüssels für das Stadtgebiet Ingolstadt:

- Einzelfahrkarte Erwachsene und Kind
- Kurzstrecke Erwachsene und Kind
- Tageskarte
- Partnertageskarte
- 6er-Karte Erwachsene und Kind
- Monatskarte Erwachsene
- 9:00 Uhr-Karte
- Monatskarte Senioren
- Wochenkarte Erwachsene
- Jahreskarte
- DonauCard Senior 9:00 Uhr
- Nachtkarte

Für diese Fahrausweise wird der je Linie und in Summe je Verkehrsunternehmen ermittelte prozentuale Anteil an den Nutzplatzkilometern innerhalb der Stadt Ingolstadt mit kaufmännisch gerundeten Zehntelanteilen auf alle Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der sonstigen Fahrausweise innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) angewandt. Für die unter 1.9.1.2 angeführten Sondertickets gelten gesonderte Regelungen.

1.9.1.2 Sondertickets

Es bestehen innerhalb der Stadt Ingolstadt folgende Sondertickets mit Zahlungs- und Einnahmensanspruch seitens der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen:

- Kombiticket ERC Ingolstadt
- Kombiticket FC Ingolstadt 04
- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten und gemeinnützigen Vertragspartnern (Autohäuser, Wohlfahrtsverbände)
- Kombiticket Besucher der Landesgartenschau
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel
- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- City-Ticket des IN City e.V.

- Adventszauberticket
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Zudem bestehen außerhalb der Stadt Ingolstadt Gemeindekarten, für die ebenfalls ein Zahlungs- und Einnahmenanspruch der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen besteht.

Für folgende dieser Sondertickets wird der oben beschriebene Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) in analoger Weise angewandt:

- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten und gemeinnützigen Vertragspartnern (Autohäuser, Wohlfahrtsverbände)
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel
- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- Adventszauberticket
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Davon abweichende Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bestehen für folgende Sondertickets:

- Kombiticket ERC Ingolstadt: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199)
- Kombiticket FC Ingolstadt 04: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199)
- Kombiticket Besucher der Landesgartenschau: nach Verlegung der Landesgartenschau in das Jahr 2021 wird die Einnahmenaufteilung dieser Kombitickets in Abhängigkeit vom Umfang zusätzlich eingesetzter Pendelbusse zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt
- Gemeindekarten: die Zuordnung der Fahrgeldeinnahmen der Gemeindekarten und auch etwaiger Ausgleichszahlungen durch die betroffenen Gemeinden erfolgt zur die jeweilige Gemeinde bedienenden Linie bzw. zum entsprechenden VU; sofern mehrere VU die jeweilige Gemeinde bedienen, erfolgt eine Aufteilung gemäß der nach Betriebstagen gewichteten Jahresfahrtenzahl auf Grundlage des aktuellen Fahrplans
- City-Ticket des IN City e.V.: im Fahrerverkauf Zuordnung zur Linie, in der der Verkauf stattfindet (diese Aufteilung gilt für alle Zahlungen, die seitens der Fahrgäste, IN City e.V. und INVG für das City-Ticket geleistet werden)
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Die je Asylbewerber gewährten Fahrpreispauschalen werden für die Unterkunft in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne den betroffenen Linien im Verhältnis der im Rahmen der alljährlichen INVG-Fahrgastzählungen an den Haltestellen Weiherfeld (Linie 11) und Max-Immelmann-Kaserne (Linie 18) sowie Oberstimm, B13 (Linien 16 und 18) gezählten Einsteiger zugewiesen. Das im Frühjahr jeden Jahres ermittelte Aufteilungsverhältnis wird jeweils für das zweite Halbjahr des Erhebungsjahres (ab 01.07.) und das erste Halbjahr des Folgejahres (bis 30.06.) angewandt. Für das Jahr 2021 sowie

das erste Halbjahr 2022 werden aufgrund der Corona-Pandemie die Erhebungsergebnisse des Jahres 2020 herangezogen. Für alle übrigen Unterkünfte werden die Fahrpreispauschalen der Stadtbuss Ingolstadt GmbH (SBI) zugewiesen.

Die INVG meldet die tatsächlich von den jeweiligen Vertragspartnern vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der vorgenannten Sondertickets bis zum 31. Januar des Folgejahres an die EAV-Stelle. Die Einnahmenaufteilung betreffend die Sondertickets erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung durch die EAV-Stelle. Unterjährig erhalten die Verkehrsunternehmen Abschläge auf der Basis der Vorjahresverkäufe im Rahmen der monatlichen Einnahmenaufteilung durch die EAV-Stelle.

1.9.2. Aufteilung übriges "INVG-Altgebiet" sowie Brutto-Vertragslinien der Landkreise

Im „INVG-Altgebiet“ innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 werden die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die unter 1.9.1 benannten sonstigen Fahrausweise entweder nach dem Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) oder auf Grundlage des Fahrerverkaufs zugeschrieben.

Letzteres bedeutet, dass alle im Fahrzeug verkauften Fahrausweise der Linie zugeordnet werden, in der der Verkauf stattfindet. Das sich hieraus je Fahrausweis und Relation ergebende Aufteilungsverhältnis wird anschließend auf die im Vorverkauf erworbenen Fahrausweise übertragen.

Die unterschiedlichen Verfahren werden wie folgt angewandt:

- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; Tarifstufe 1 oder Kurzstrecke) werden den Fahrgeldeinnahmen nach 1.9.1 zugewiesen und nach dem Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) aufgeteilt.
- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) werden der Linie zugeordnet, in der der Verkauf stattfindet (mit anschließender Übertragung des sich hieraus ergebenden Aufteilungsverhältnisses je Relation und Fahrausweis auf im Vorverkauf erworbene Fahrausweise, s. oben).
- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit innerhalb und außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; ein-/ausbrechende Verkehre) werden mit Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen aufgeteilt auf
 - Anteile der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des Nutzplatzkilometer-Schlüssels gemäß 1.9.1 und
 - Anteile außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des oben genannten Fahrerverkauf-Schlüssels.

Im INVG-Altgebiet gilt dabei aufgrund der Brutto-Vertragslinien der Landkreise, dass die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zunächst linienscharf erfolgt. Die EAV-Stelle informiert für die Brutto-Vertragslinien die jeweils betroffenen Landkreise über die diesen Linien zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen.

Auf Basis der Linienergebnisse erfolgt von der EAV-Stelle eine Zusammenfassung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen je Verkehrsunternehmen, wobei die Ergebnisse separat für die Brutto-Vertragslinien und die eigenwirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgewiesen werden.

1.9.3. Aufteilung der übrigen sonstigen Fahrausweise (VGI-Gebiet außerhalb "INVG-Altgebiet")

Für die übrigen, außerhalb des „INVG-Altgebietes“ verkauften sonstigen Fahrausweise (Aufzählung der sonstigen Fahrausweise unter 1.9.1, außerhalb des INVG-Altgebietes aber DonauCard Senior 9:00 Uhr und Nachtkarte nicht gültig) gelten grundsätzlich die Aufteilungsregeln, die unter 1.9.2 ausgeführt wurden.

Im Gegensatz zum INVG-Altgebiet wird hier aber im Regelfall auf eine Linienaufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen verzichtet, sondern die Aufteilung wird je Verkehrsunternehmen vorgenommen. Sofern im Auftrag eines Landkreises Brutto-Vertragslinien außerhalb des „INVG-Altgebietes“ betrieben werden, gelten für diese Linien die unter 1.9.2 genannten Regelungen.

1.9.4. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte

Die Verkehrsunternehmen melden der EAV-Stelle monatlich die vereinnahmten erhöhten Beförderungsentgelte. Die erhöhten Beförderungsentgelte verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen, eine Einnahmenaufteilung findet nicht statt.

2. Verfahren der Einnahmenmeldung

2.1. Monatsmeldungen

Die erzielten Einnahmen und Stückzahlen sind nach Relationen, Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der EAV-Stelle monatlich bis zum 15. eines Nachmonats per Datensatz gemäß dem von der EAV-Stelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat von den Verkehrsunternehmen zu melden (siehe Anlage 4).

Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

Bei nicht fristgerechter Meldung werden die erzielten Einnahmen und Stückzahlen auf der Basis der bislang gemeldeten Daten geschätzt. Bei Vorliegen der Echtdaten werden die geschätzten Erlöse durch diese ersetzt.

Die EAV-Stelle importiert die von den Verkehrsunternehmen gemeldeten Verkaufsdatensätze im ersten Schritt einschließlich automatisierter Plausibilitätsprüfung der Ticketpreise. Werden von der Datenbank nicht plausible Ticketpreise im Fehlerprotokoll gemeldet, so erstellt die EAV-Stelle eine „Hardcopy“ der Fehlermeldung und schickt sie an das betreffende Verkehrsunternehmen mit der Bitte um Stellungnahme, da aus Gründen der Kassensicherheit gewährleistet sein muss, dass keine falschen Fahrpreise in den Verkaufssystemen (insbesondere Fahrscheindrucker) abgespeichert sind.

Falls das Verkehrsunternehmen der EAV-Stelle korrigierte Verkaufsdatensätze meldet, importiert die EAV-Stelle erneut die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens mit automatisierter Prüfung der Ticketpreise.

Sofern seitens des betreffenden Verkehrsunternehmens bestätigt wird, dass Verkäufe mit falschen Ticketpreisen erfolgt sind, importiert die EAV-Stelle die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens erneut und deaktiviert dabei die automatisierte Prüfung der Ticketpreise.

Soweit die tatsächlich vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen über den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, erfolgen keine weiteren Korrekturen seitens der EAV-Stelle. Wenn die tatsächlich vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen unter den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, prüft die EAV-Stelle, inwieweit der Unterschiedsbetrag eines Verkehrsunternehmens jeweils in einem Monat den Betrag von 500,00 Euro übersteigt. Ist dies nicht der Fall, erfolgen seitens der EAV-Stelle wiederum keine weiteren Korrekturen. Sofern der negative Unterschiedsbetrag aber monatlich 500,00 Euro je Verkehrsunternehmen übersteigt, nimmt die EAV-Stelle eine Korrektur der Einnahmen im Rahmen der Ermittlung der Soll-Einnahmen in dem Monat vor, dem die fehlerhaften Verkaufsdatensätze zuzuordnen sind. Die EAV-Stelle speichert die fehlerhaften Verkaufsdatensätze einschließlich Stellungnahme des betreffenden Verkehrsunternehmens auf dem Server der EAV-Stelle separat ab. Soweit in diesem Fall nicht ausschließlich das verkaufende Verkehrsunternehmen die Fahrgeldeinnahmen der fehlerhaft verkauften Tickets behält bzw. diese seitens der EAV-Stelle vollständig zugewiesen bekommt, so muss dieses Verkehrsunternehmen den Differenzbetrag ausgleichen. Die Differenzbeträge werden in der monatlichen Mitteilung der EAV-Stelle separat ausgewiesen.

2.2. Jahresmeldungen

Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze inkl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an die EAV-Stelle gemäß dem vorgegebenen einheitlichen Datenformat bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden (siehe Anlage 5 - sog. "13. Meldung"). Bei verspäteter Meldung oder Nichtmeldung der Vertriebsdatensätze gelten die Bestimmungen aus 3. (zweiter Absatz).

Die Jahresmeldungen werden durch die EAV-Stelle im Auftrag des Zweckverbands geprüft und testiert.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1. Grundsätze

Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2. Monatlicher Ausgleich

Die Ermittlung der monatlichen Ausgleichsbeträge erfolgt nach den in 1 festgelegten Grundsätzen durch die EAV-Stelle nach Meldung aller Vertriebsdaten gemäß 2.1 bis zum letzten Tag des Folgemonats nach dem Monat der Datenmeldungen gemäß 2.1. Die EAV-Stelle teilt diese den Unternehmen mit. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats nach Mitteilung durch die EAV-Stelle an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichsempfänger unverzüglich weitergeleitet.

Sofern ein zahlungspflichtiges Unternehmen bis zum 10. Werktag nach Bekanntgabe der Meldung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, kürzen die Zweckverbandsmitglieder die Zahlung für die Schülermonatskarten an das Verkehrsunternehmen entsprechend. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zugunsten der oder des Zahlungsempfänger(s) verzinst.

3.3. Jahresausgleich

Der vorläufige Jahresausgleich erfolgt durch die EAV-Stelle nach Vorlage aller geprüften und testierten Vertriebsdaten gemäß 2.2 bis zum 30.4. eines Folgejahres. Der endgültige Jahresausgleich kann erst nach Vorliegen aller Erhebungsergebnisse gemäß 1.3 und den auf dieser Grundlage erstellten Interpolationen und Aufteilungsberechnungen erstellt werden. Aus dem Abgleich der kumulierten Monatsabrechnungen mit dem Jahresausgleich ergeben sich die Spitzenjahresausgleichsbeträge.

Die Ausgleichszahlungen seitens der Verkehrsunternehmen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die EAV-Stelle zu leisten. Der Spitzenausgleich sowie etwaige Sanktionen erfolgen analog den Regelungen der Monatsausgleiche nach 3.2.

3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen

Sofern ein Verkehrsunternehmen aufgrund der von der EAV-Stelle gemäß dieser EAR monatlich vorläufig durchgeführten Einnahmenaufteilung gemäß 3.2 oder nach Vorliegen der Jahresabrechnung gemäß 3.3 schriftlich Einspruch bei dem VGI-Rat anmeldet, so findet ein von der EAV-Stelle moderiertes Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Unternehmen statt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere das Honorar der EAV-Stelle trägt das beantragende Verkehrsunternehmen. Das Ergebnis der Schlichtung ist dem VGI-Rat vorzulegen. Die EAR ist je nach Schlichtungsergebnis zu ändern oder durch Aufnahme in Anlage 6 zu ergänzen.

4. Vertrieb

4.1. Vertriebsverpflichtung

Jedes Verkehrsunternehmen ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs im gesamten VGI-Tarifgebiet zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2. Vertriebsberechtigung

Jedes VU ist berechtigt und verpflichtet, Fahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung eines anderen befördernden Unternehmens, das den VGI-Tarif anwendet, auszugeben.

Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf den Geltungsbereich des VGI-Tarifs – also die Territorien der Mitglieder des Zweckverbands **Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt** - begrenzt.

Der Vertrieb von E-Tickets erfolgt ausschließlich durch eine Softwareanwendung (App) der INVG und gilt zunächst nur in der Tarifzone 100. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gebiet des VGI-Tarifs bleibt weiteren Ausbaustufen vorbehalten.

Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch die vom VGI-Rat festgelegten Verkehrsunternehmen. Es soll jeweils das Verkehrsunternehmen den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

4.3. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs sind branchenübliche, revisionssichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung der Drucker
- Notverkauf/Verkauf vom Block
- fälschungssicheres Papier
- Erfassung und Speicherung der Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

Darüber hinaus sind die spezifischen Festlegungen des VGI-Verkaufshandbuches einzuhalten.

5. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI-Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die restliche Richtlinie davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Anlagen:

1. Verkehrsrelationen zu 1.3.1
2. Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.3.1.3
3. Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.3.1.4
4. Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
5. Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
6. Dokumentation der Änderungsanträge